



Verein für Heimatgeschichte Büdingen e.V.

SATZUNG

Anmerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verein für Heimatgeschichte Büdingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 68642 Büdingen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR 60549 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Erforschung und Verbreitung der heimatlichen Geschichte, Kultur und des überlieferten heimischen Brauchtums und setzt sich für die Erhaltung und Pflege heimatgeschichtlich wertvoller Objekte ein.
- (2) Der Verein unterstützt die Belange der Denkmalpflege und der Archäologie.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Erforschung der Heimat- und Ortsgeschichte, auf die Sicherstellung historischer Funde, die Denkmalpflege, die Durchführung von Exkursionen und Ausstellungen, die Verbreitung von heimatkundlichen Schriften sowie die Veranstaltung von Vortrags- und Heimatabenden.

- (4) Der Verein kann überörtlichen Vereinigungen beitreten, die die gleichen oder ähnliche satzungsgemäße Zwecke fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Grundsatz der Selbstlosigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand gegenüber mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Im Voraus bezahlte Beiträge und etwaige Geschenke an den Verein verbleiben im Eigentum des Vereins. Vereinseigentum und zur Verfügung gestellte Unterlagen sind unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
- (5) Die Mitglieder erklären sich mit ihrem Beitritt bereit, regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (6) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (9) Für entstandene Schäden erfolgt keine Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern.

§ 6 Ehrenmitglieder

Für besondere Verdienste um den Verein oder für dessen Ziele kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes einzelnen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- durch die Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder,
- durch Geldspenden,
- durch Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen und
- durch sonstige Zuwendungen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand und
- der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein erfolgt in Textform (Post, Fax oder E-Mail). Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für

die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss.

- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereines ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln auf demokratischer Grundlage durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (8) Wählbar ist auch jedes stimmberechtigte Mitglied in Abwesenheit, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung zum Zeitpunkt der Wahl der Versammlung vorliegt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können erst nach fünf Jahren wiedergewählt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und
 - dem Schatzmeister
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister und
 - mindestens drei, höchstens sieben Beisitzern.
- (3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinschaftlich oder mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen werden die Mitglieder des Vorstandes vom ersten Vorsitzenden, oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Kommunikation im Vorstand erfolgt in Textform (Post, Fax oder E-Mail).
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Im Einzelfall kann der geschäftsführende Vorstand anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der geschäftsführende Vorstand legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Frist, muss der geschäftsführende Vorstand zu einer Vorstandssitzung einladen.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes natürliche, volljährige Mitglied. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so nehmen die Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl aus dem Kreis des Vorstandes vor.
- (8) Die Ämter des Vorstandes sind unbesoldet.
- (9) Für spezielle Arbeitsgebiete und besondere Aufgaben der Vereinstätigkeit kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften bilden, die nach seinen Weisungen und Anregungen arbeiten. Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder in diese Gremien berufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht ausschließlich Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 9) begründet ist.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 13 Form der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Zu diesem Zwecke sind in jeder Vorstandssitzung und jeder Mitgliederversammlung ein Beschlussprotokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu datieren. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-

Adresse (freiwillig), Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- (3) Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.
- (4) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende; sein Stellvertreter ist der Schatzmeister.
- (5) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (6) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Zwecken veröffentlicht der Verein gegebenenfalls personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein.
- (7) Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht / übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des

widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen in diesem Bereich.

- (8) Mitgliederlisten werden als Datei nur an Vorstandsmitglieder herausgegeben. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- (9) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (10) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (4) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (11) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in (4) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (12) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden, die sonst keine anderen Beschlüsse fasst. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden

Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bürstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2023 in Bürstadt beschlossen.